

# Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven

Liber amicorum für Klaus Vieweg zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Sigrid Lorz, Thomas Regenfus, Anne Röthel  
und Hans-Dieter Spengler



Duncker & Humblot · Berlin

Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in  
mehrdimensionalen Perspektiven

Liber amicorum für Klaus Vieweg zum 70. Geburtstag



# Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven

Liber amicorum für Klaus Vieweg zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Sigrid Lorz, Thomas Regenfus, Anne Röthel  
und Hans-Dieter Spengler



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: Das Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-15966-6 (Print)

ISBN 978-3-428-55966-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Klaus Vieweg kann am 5. Mai 2021 auf siebzig Lebensjahre zurückblicken. Mit dieser Festschrift möchten ihm Weggefährten, Kolleginnen und Kollegen sowie seine Schülerinnen und Schüler ihre Ehre und Anerkennung erweisen.

Klaus Vieweg wurde in Minden in Westfalen geboren, und Westfalen ist ihm auch im weiteren Verlauf seines Lebens eine Heimat geblieben. Vieles begann dann auch dort: Klaus Vieweg studierte an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaften und anschließend an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Rechtswissenschaften und Sport. Dort fand er in Professor Dr. Dr. Rudolf Lukes seinen akademischen Lehrer und mit der Juristin Cornelia Maas-Vieweg sein privates Glück. Nun folgten prägende und lehrreiche Jahre. Im Jahr 1981 wurde er promoviert mit einer Schrift zu „Atomrecht und technische Normung“; es entstanden der JuS-Auslandsstudienführer zusammen mit Professor Dr. Bernhard Großfeld und eine 500 Seiten umfassende Studie zu „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ in europäischen Rechtsordnungen zusammen mit Rudolf Lukes und Ernst Hauck. Forschungsaufenthalte in London, Dublin, Utrecht und Kopenhagen ergänzten die akademische Ausbildung, prägend blieb auch die Referendarstation an der Deutsch-Mexikanischen Industrie- und Handelskammer in Mexiko City.

Die weit verzweigte Forschungstätigkeit von Rudolf Lukes ebnete den Weg für einen rechtswissenschaftlichen Unkonventionalismus, der das Werk und Wirken von Klaus Vieweg von Anfang an kennzeichnen sollte. Genauso wie Rudolf Lukes ein Verständnis von Wirtschaftsrecht entwickelte, bei dem herkömmliche Fächergrenzen wie diejenige zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zurückgetreten sind, bereitete Klaus Vieweg den Weg für die Emanzipation des Technikrechts und des Sportrechts. Dass heute beide Rechtsbereiche gemeinhin selbstverständlich als eigenständige Materien anerkannt sind und ihren festen Standort im Konzert der Rechtswissenschaft haben, zählt zu den wesentlichen Leistungen des wissenschaftlichen Wirkens von Klaus Vieweg. So ist es für die Rechtswissenschaft und vor allem für das Sportrecht eine glückliche Fügung, dass sich der verehrte Jubilar – dem auch eine Karriere als Turner und dank seiner Trainer-A-Lizenz für Kunstturnen auch als Turntrainer offen gestanden hätte – letztlich dann doch gegen den Sport und für das Recht entschied. Seine bis heute Maßstab setzende und viel rezipierte Habilitationsschrift „Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände“ kann als Anfangspunkt einer Entwicklung gelten, deren Bedeutung für viele aus der Zeit wahrscheinlich nicht vorhersehbar war. Im Jahr 1990 war die Zeit jedenfalls noch nicht reif für eine Lehrbefugnis für Technikrecht oder Sportrecht. Aber Klaus Vieweg erhielt eine für damalige Verhältnisse ungewöhnlich weite *venia legendi*: für

die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht und Zivilprozessrecht.

Nun ging alles ganz schnell. Nach Lehrstuhlvertretungen in Marburg, Berlin (Freie Universität) und Bielefeld erhielt Klaus Vieweg binnen kurzer Zeit einen Ruf auf eine Professur an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, bevor er – nach einem Berufungsvortrag zu Datenschutz und Arbeitsrecht – den Ruf der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg annahm. Von 1991 bis 2016 sollte er der Universität und der Fakultät verbunden bleiben als Inhaber des neu geschaffenen Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, Technik- und Wirtschaftsrecht sowie als Direktor des ebenfalls neu gegründeten Instituts für Recht und Technik. Im Jahr 2002 wurde die von Klaus Vieweg ins Leben gerufene Forschungsstelle für Deutsches und Internationales Sportrecht errichtet und ebenfalls dem Institut angegliedert. Einen Ruf an die Universität Dresden lehnte er ab.

Lehrstuhl, Institut und Forschungsstelle sollten ihm fortan zur Herzensangelegenheit werden. Die Räume im Dachgeschoss der verwunschen gelegenen Villa in der Hindenburgstraße sind unter seiner Leitung von Anfang an zu einem Ort der lebhaften Begegnung und des Miteinanders einer stets großen Zahl an Hilfskräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geworden. Manche mögen noch heute das Bild vom „Taubenschlag“ vor Augen haben, so viele Personen gingen ständig ein und aus. Es werden im Laufe der Zeit rund einhundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewesen sein, die schon zu Studienzeiten oder auch erst nach ihrem Examen dem Institut verbunden waren. Und so steil die Treppe in die Institutsräume im Dachgeschoss auf den letzten Metern auch war – das Miteinander der immer größer werdenden Gruppe der „IRuTis“ sollte nicht von Hierarchien geprägt sein. Auch mit anderen Konventionen brach Klaus Vieweg vor der Zeit: Einer Quote für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hat es nie bedurft.

Ein anderes Anliegen war ihm das Persönliche: Bis heute erfreut sich Klaus Vieweg an den privaten Lebenswegen und nimmt lebhaften Anteil an allen Höhen und Tiefen. Privates und Berufliches gingen bruchlos ineinander über, und aus der Überfülle seiner beruflichen Kontakte, sei es in die Wissenschaft oder in die Praxis, national oder international, in Kreisen der Technik, des Sports oder der Kunst, entspann sich ein immer dichter werdendes Netzwerk, das er aufmerksam pflegte. Nicht nur die Türen des Instituts, auch die seines kunstsinnigen Hauses waren weit geöffnet für seine hieraus erwachsenen langjährigen Freundschaften. Die legendären Sommerfeste, die er zusammen mit seiner zu früh aus dem Leben gerissenen Frau für den immer größer werdenden Kreis an Freunden, Kollegen und Mitarbeitern ausrichtete, werden unvergesslich bleiben. Genauso großzügig und weit verzweigt war auch sein Engagement in Gremien und Arbeitskreisen.

Die Zahl der von Klaus Vieweg übernommenen Mitgliedschaften und ebenso die Zahl der von ihm veranstalteten Tagungen legen Zeugnis ab über einen Wissenschaftler, der sich zutiefst als ein Vermittler versteht. So entstand auf seine Initiative

nicht nur die International Association of Sports Law (IASL), deren Honorary Vice President er heute ist. Er ist auch Vizepräsident der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. (DVSR) und Geschäftsführer der Forschungsstelle für Deutsches und Internationales Sportrecht. Spätestens damit ist Erlangen auf der Weltkarte des Sportrechts ein bekannter Ort geworden. Und auch die Mitgliedschaft in der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech) ist ihm ein wichtiges Ehrenamt geworden.

Auch in seinem didaktischen Wirken zog es Klaus Vieweg zielsicher an die Grenzen des Herkömmlichen. Schon früh erkannte er die Möglichkeiten, die sich aus der Verknüpfung von klassischem gedrucktem Lehrbuch und ergänzenden digitalen Formaten ergeben könnten. Mit der von ihm entworfenen Sachenrechtstrilogie aus Lehrbuch, Fallsammlung und Examinatorium hat er sich nachhaltig in die juristische Lehrbuchliteratur eingeschrieben. Als Mitherausgeber des JuS-Auslandsstudienführers lag es nahe, dass er seine Internationalität auch in die Erlanger Fakultät einbrachte. Dem Amt des „Erasmus“- bzw. „Sokrates“-Beauftragten für die Partnerfakultäten in Großbritannien, Irland, Polen, Portugal und Spanien hauchte er viel Tatkraft und Interesse ein, nicht nur die Fakultät, sondern auch zahllose Jahrgänge von Gaststudierenden, insbesondere aus Nottingham und Cork, sind ihm für sein vielfältiges Engagement verbunden. Umgekehrt bereitete es ihm immer wieder Freude, an den Universitäten Nottingham, Cork und vor allem am Trinity College Dublin zu unterrichten. Wichtig und prägend für die Fakultät war schließlich das Wirken von Klaus Vieweg als Dekan in den Jahren 1999 bis 2001, in denen er sich mit hohem persönlichen Einsatz um die Berufung namhafter Wissenschaftler auf vakante Lehrstühle bemühte. Mit dem ihm eigenen Gespür erkannte er frühzeitig Gefahren für die Freiheit von Forschung und Lehre, die von beabsichtigten Entscheidungen auf landespolitischer oder inneruniversitärer Ebene auszugehen drohten, und setzte sich stets offensiv für die Interessen der Fakultät ein.

Mit dieser Festschrift soll das Werk eines breit interessierten Wissenschaftlers geehrt werden, ein Werk, das geprägt ist von Interaktion und Interdisziplinarität. Vielen Forschungsprojekten von Klaus Vieweg ist eine ungebrochene Begeisterung für Neues und ein nicht nachlassendes Gespür für innovative und weiterführende Fragestellungen eingeschrieben. Entsprechend weit erstreckt sich sein wissenschaftliches Œuvre in der Forschungslandschaft. Auch wenn das Technikrecht und das Sportrecht am dichtesten mit seinem Namen verbunden sind: Klaus Vieweg ist der Breite seiner *venia legendi* auch im Weiteren verbunden geblieben. Er forschte und publizierte u. a. im Nachbarrecht und im Wirtschaftsrecht, im Vereinsrecht und im Stiftungsrecht, zur Schiedsgerichtsbarkeit und zum Kartellrecht, im Deliktsrecht und im Produkthaftungsrecht, und auch diese Liste ist nicht vollständig. Darüber hinaus galt sein Interesse der Realität des Rechts und überhaupt den methodischen Grundlagen des Rechts. Diese breite Palette an eigenen Forschungsfeldern, lebensweltlichen Interessen und den vielfältigen seinem Œuvre ablesbaren Verknüpfungen der Rechtswissenschaft zur Technik, zur Wirtschaft, zum Sport und zur Kunst und zu den diese Lebensfelder thematisierenden Wissenschaften ließ sich nur annähernd einfangen durch



diese Festschrift aus dem großen Kreis seiner Weggefährten und Kollegen sowie seiner Mitarbeiter und Schüler.

Von Herzen gratulieren wir mit Klaus Vieweg einem einflussreichen Rechtswissenschaftler, einem weitsichtigen Mentor und einem engagierten Kollegen zu seinem 70. Geburtstag. Wir sind ihm für seinen kritischen Sachverstand und seine Liebenswürdigkeit dankbar und wünschen ihm eine weiterhin ungebrochene Faszination für seine juristischen und nicht-juristischen Lebensthemen.

*Sigrid Lorz, Thomas Regenfus, Anne Röthel und Hans-Dieter Spengler*

## **Danksagung**

Die Herausgeber danken – auch im Namen aller Verfasser – dem Verlag Duncker & Humblot, namentlich dem geschäftsführenden Gesellschafter Dr. Florian Simon, LL. M., herzlich für die spontane Bereitschaft, diese Festschrift für Klaus Vieweg zu publizieren. Ohne die großzügige verlagsseitige Unterstützung wäre das Erscheinen dieser Festschrift in dieser Form schwerlich denkbar gewesen.

Der Verlag Duncker & Humblot hat das wissenschaftliche Werk von Klaus Vieweg von früh auf begleitet. Nach der Dissertationsschrift „Atomrecht und technische Normung“, die im Jahr 1981 in den „Schriften zum Öffentlichen Recht“ erschienen ist, folgte im Jahr 1991 die vielzitierte Habilitationsschrift „Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände“ in den „Schriften zum Bürgerlichen Recht“.

Mit der Gründung der Schriftenreihe „Beiträge zum Sportrecht“ im Jahr 1998 wurde die Verbindung des Verlags Duncker & Humblot zum Jubilar intensiviert. In der Reihe sind seither neben zahlreichen Dissertationen z. B. die acht Tagungsbände zu den Interuniversitären Sportrechtstagungen, die Ergebnisse der Studie zum Sportrecht in den Mitgliedstaaten der EU (Legal Comparison and the Harmonisation of Doping Rules) und eine Sammlung sportrechtlicher Abhandlungen des Jubilars erschienen. Eine wesentliche Basis dieser engen Zusammenarbeit mag dabei in dem guten persönlichen Verhältnis zwischen dem Jubilar und Dr. Florian Simon, LL. M., liegen, der an der Universität Erlangen-Nürnberg Rechtswissenschaften studiert und ein reges Interesse für das Sportrecht entwickelt hat. Möge die Kooperation noch lange andauern und fruchtbar sein!

Großen Dank sprechen die Herausgeber auch Herrn Dr. Frank Schlöffel aus, der als Lektor die Entstehung dieser Festschrift betreut hat. Die stets unkomplizierte Korrespondenz und die zügige Abstimmung in allen formalen und inhaltlichen Fragen haben maßgeblich zum reibungslosen Entstehen der Festschrift beigetragen.



## Inhaltsverzeichnis

<i>Stefan Arnold</i>	
Geltung, Gerechtigkeit und Fairness in der Praxis des Rechts. Rechtsphilosophische Überlegungen am Beispiel des Sportrechts .....	17
<i>Susanne Beck</i>	
KI als Herausforderung für individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit ...	29
<i>Georg Caspers</i>	
Vorsatzhaftung für den Personenschaden im Betrieb .....	39
<i>Werner F. Ebke</i>	
Informationsrechte bei Wechsel des Abschlussprüfers nach § 320 Abs. 4 HGB und Art. 18 EU-APrVO .....	55
<i>Sebastian Egger</i>	
Verbandsregeln und europäisches Kartellrecht. Eine Untersuchung am Beispiel des TPO-Verbots .....	75
<i>Michael Fischer</i>	
Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Veräußerungsverlusten aus Vollrisikozertifikaten im Privatvermögen .....	89
<i>Jutta Förster</i>	
Probleme bei der Einkommensbesteuerung von Sportlern .....	109
<i>Maximilian Forschner</i>	
Über Haltung und Zivilcourage in bewegten Zeiten. Ein philosophisches Plädoyer .....	123
<i>Heinz Gerhäuser</i>	
Digitalisierung. Wegbereiter für technischen, wirtschaftlichen und sozialen Paradigmenwechsel .....	133
<i>Stefan Grundmann</i>	
Normschöpfung und Europäisches Vertragsrecht. Eine Vogelflugperspektive auf die Hauptentwicklungen .....	149
<i>Barbara Grunewald</i>	
Die Grenzen des sogenannten Abspaltungsverbots .....	161
<i>Jörg Gundel</i>	
Die Anerkennung der Staatshaftung für verfassungswidrige Gesetzgebung in Frankreich. Ein Vorbild für das deutsche Staatshaftungsrecht .....	169

<i>Martin Gutzeit</i>	
Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Fußballspielern. Ruhe nach oder vor dem Sturm? .....	183
<i>Johannes Hager</i>	
Die Beweislastverteilung im Arzthaftungsrecht. Zum voll beherrschbaren Bereich .....	197
<i>Ernst Hauck</i>	
Neuere Entwicklungen wettbewerblicher Unterlassungsansprüche gegen Krankenkassen .....	205
<i>Peter W. Heermann</i>	
Der CAS und das europäische Sportkartellrecht – noch deutlich entfernt von der juristischen „Normalform“! .....	219
<i>Sven Hölscheidt</i>	
Sport in der Verfassung .....	231
<i>Niloufar Hoevels</i>	
Anerkennung einer iranischen Ehescheidung in Deutschland .....	243
<i>Jochen Hoffmann</i>	
Amateursport und Kartellrecht .....	257
<i>Matthias Jahn</i>	
Vertrauliche Andeutungen eines Mitschuldigen an einer „Gesetzesanwendung, die die Gesetzesumgehung nur mühsam kaschiert“, oder: Sind wir nicht alle Primaten in Grimms Entscheidungsbäumchen? Ein Feuilleton aus stets aktuellem Anlass .....	275
<i>Nikolaos K. Klamaris</i>	
Die Anfechtung der Entscheidungen der Schiedsgerichte nach dem griechischen Zivilprozessrecht. (Ein kurzer Überblick mit Hinweisen auch auf ausgewählte Rechtsprechung des Areopags) .....	285
<i>Rüdiger Krause</i>	
Auf dem Weg zu einem Beschäftigtendatenschutzgesetz? .....	301
<i>Hans Kudlich</i>	
Ein Fehleinkauf. Strafbarkeitsrisiken bei der Verpflichtung eines Profi-Fußballspielers .....	319
<i>Hans Lenk</i>	
Values in Top-level Sports .....	333
<i>Saskia Lettmaier</i>	
Die Veröffentlichung von Bildnissen des Kindes durch die sorgeberechtigten Eltern: Rechtsprobleme des „Sharenting“ .....	355
<i>Christoph Link</i>	
Der „christliche Staat“, Friedrich Julius Stahl und die Preußische Verfassung von 1850 .....	373

<i>Sigrid Lorz</i>	
Schiffe und Staatenimmunität. Ein Beitrag zur Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten .....	383
<i>Madeleine Martinek</i>	
Warenaustausch zwischen China und Deutschland. Die europäische CE-Kennzeichnung und das chinesische CCC-Verfahren im Vergleich .....	395
<i>Michael Martinek</i>	
Vorschlag zur teleologischen Reduktion des Restschadensersatzanspruchs nach § 852 S. 1 BGB .....	405
<i>Bernd Mertens</i>	
Das Konzept eines Allgemeinen Teils in der Zivilrechtsgesetzgebung aus methodengeschichtlicher Sicht .....	423
<i>James A. R. Nafziger</i>	
The Essential Role of National Identity in International Sports Competition ...	441
<i>Martin Nolte</i>	
Sportsponsoring während Corona. Zum Schicksal von Verträgen bei Verschiebung und Absage von Sportevents .....	451
<i>Thomas Regenfus</i>	
Gedanken zum Mitgliedsbeitrag .....	463
<i>Christoph Röhl</i>	
Zum Nachweis der Erbenstellung gegenüber dem Grundbuchamt .....	473
<i>Mathias Rohe</i>	
Recht in der Einwanderungsgesellschaft. Überlegungen zu interkultureller Rechtsvermittlung .....	491
<i>Lena Rudkowski</i>	
COVID-19 als Risiko in der Sportveranstaltungsausfallversicherung .....	499
<i>Stefan Chr. Saar</i>	
Liebe ohne Kabale. Ein Adelskonkubinats im 19. Jahrhundert .....	509
<i>Peter Salje</i>	
Netzbetreiber-Pflichtverletzung und Haftung im Anschlussverhältnis. Zugleich ein Beitrag zur subjektiven Reichweite von Netzanschlussnutzungsverhältnissen	523
<i>Urs Scherrer</i>	
Die Veränderungen des (Sportrechts-)Lebens durch „COVID-19“ .....	537
<i>Martin Schimke</i>	
Ausländerklauseln im Sport. Eine Bestandsaufnahme am Beispiel des Basketballs .....	549
<i>Martin Schulte</i>	
Staat und Technik. Prolegomena zur Evolution von Recht und Politik im Zeichen der Digitalisierung .....	565

<i>Robert Sieghörtner</i>	
Der Griff der Eingriffsnormen nach dem Internationalen Familienrecht . . . . .	577
<i>Hans-Dieter Spengler</i>	
Ein kubanischer Sklavenkaufvertrag von 1811 aus dem Photoarchiv von Klaus Vieweg . . . . .	589
<i>Jürgen Stamm</i>	
Die Rückführung der verbotenen Eigenmacht und der Selbsthilfe des Besitzers in das Gefüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . .	603
<i>Udo Steiner und Anne Müller</i>	
Das Bundesverfassungsgericht und der Sport . . . . .	621
<i>Franz Steinle</i>	
Verkehrsunfall eines Trainers infolge Übermüdung und seine rechtlichen Konsequenzen . . . . .	631
<i>Clemens Stewing</i>	
Verstößt die unterschiedliche Auslegung der Bußgeldvorschriften für Kartellverstöße durch Bundeskartellamt und Rechtsprechung gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör? . . . . .	645
<i>Rudolf Streinz</i>	
EGMR und Sport. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Rechtsfragen aus dem Bereich des Sports . . . . .	655
<i>Franz Streng</i>	
Schusswaffen, Sport und Recht. Eine kriminologisch-rechtspolitische Betrachtung . . . . .	669
<i>Andrzej J. Szwarz</i>	
Der sog. Sportbetrug als Straftat . . . . .	685
<i>Christoph Vedder</i>	
Die UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport. Die Staaten als Garanten des Sportrechts . . . . .	699
<i>Max Vollkommer</i>	
Formstrenge, Formerleichterung und Heilung von Formmängeln, dargestellt am Beispiel von Unterschriftsmängeln bei bestimmenden Schriftsätzen im Zivilprozess. Drei Fälle und ihre Lösung aus der Sicht des BGH und des BVerfG . . . . .	719
<i>Lothar Vollmer</i>	
Der Europäische Verein . . . . .	739
<i>Gert G. Wagner</i>	
Kann das Anti-Doping-Gesetz Doping beenden? . . . . .	751
<i>Wolf-Dietrich Walker</i>	
Die Rechtsfolgen eines unwirksamen Zwangsabstiegs . . . . .	767

*Heinrich de Wall*

Die Coronakrise und das öffentliche Recht. Anlass zum Nachdenken über Begriffe und Grundsätze ..... 777

*Stephan Weth*

Der Profifußballspieler – ein „normaler“ Arbeitnehmer? ..... 789

*Reinhold Zippelius*

Wege und Irrwege zur Gerechtigkeit ..... 799

Schriftenverzeichnis von Klaus Vieweg ..... 811

Autorenverzeichnis ..... 825





# Geltung, Gerechtigkeit und Fairness in der Praxis des Rechts<sup>1</sup>

## Rechtsphilosophische Überlegungen am Beispiel des Sportrechts

Von Stefan Arnold

### I. Einführung

Eine der grundlegenden rechtsphilosophischen Fragen betrifft das Problem der Geltung des Rechts.<sup>2</sup> Die Geltung des Rechts, so die These der folgenden Zeilen, entsteht in einem von Strukturen wechselseitiger Anerkennung geprägten und ständig voranschreitenden diskursiven Prozess, in dem die Gesetztheit des Rechts (also seine Positivität) ebenso integriert ist wie faktisch-empirische Elemente (die Faktizität des Rechts) und das Ideal der Gerechtigkeit (die ideale Dimension des Rechts). Dabei wird zugleich gezeigt, dass im sportrechtlichen Diskurs Fairness als Tugend eine ähnliche Funktion erfüllt wie im allgemeinen rechtlichen Diskurs Gerechtigkeit als Tugend. Auch Klaus Vieweg hat den Begriff der *Geltung* gelegentlich fruchtbar werden lassen – etwa für die Frage der verbandsautonomen Normsetzung.<sup>3</sup> Dabei nahm er in den Blick, wie der Staat „privater Normsetzung Geltung – rechtliche Wirkung – verschafft“. Wenn Vieweg dabei Geltung als rechtliche Wirkung erklärt, spricht er implizit wichtige Paradigmen der Geltung an: Staatliche Autorität, Legitimität und Positivität. Ähnlich liegt es, wenn Vieweg mit Blick auf § 242 BGB davon spricht, die Norm verschaffe den Mindestanforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren „Geltung“.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund werde ich zunächst erarbeiten, worin das Problem der Geltung des Rechts besteht und wie sich Geltung und Normativität des Rechts zueinander verhalten. Daran anschließend nehme ich die rechtliche Praxis in den Blick, in der die Geltung des Rechts entsteht. In dieser Praxis werde ich Strategien der Geltungsbegründung identifizieren, die drei „klassischen“ rechtsphilosophischen Positionen zum Begriff des Rechts und seiner Geltung entsprechen. Abschließend werde ich zeigen, dass Gerechtigkeit als Tugend eine zentrale Bedeutung für die

---

<sup>1</sup> Mein Dank gilt Nils Buchholz und Norman Weitemeier für viele hilfreiche Anregungen.

<sup>2</sup> *Lompart*, *Dichotomisierung in der Theorie und Philosophie des Rechts*, Berlin 1993, S. 179 ff.; Überblick bei *Wittreck*, *Geltung und Anerkennung von Recht*, Baden-Baden 2014, S. 17 ff.

<sup>3</sup> *Vieweg*, in: Steiner/Walker (Hrsg.), *Von „Sport und Recht“ zu „Faszination Sportrecht“*, *Ausgewählte Schriften von Klaus Vieweg*, Berlin 2016, S. 89 (90).

<sup>4</sup> *Vieweg* (Fn. 3), S. 425 (439 ff.).

Rechtsgeltung zukommt und dabei eine Parallele zur Fairness als Tugend im Sport (und im Sportrecht) aufzeigen.

## II. Geltung und Normativität des Rechts

Der Begriff der Geltung ist höchst facettenreich. Im juristischen Sprachgebrauch wird das Wort „Geltung“ in vielen Kontexten verwendet. So sprechen wir von der zeitlichen oder räumlichen Geltung von Rechtsnormen: Das Kaufrecht des deutschen BGB gilt beispielsweise nicht unbedingt, wenn eine Mailänder Taschenmanufaktur Taschen an eine Kölner Modeboutique verkauft. In zeitlicher Hinsicht gelten kaum noch Normen des BGB in seiner ursprünglichen Fassung vom 1. 1. 1900. Auch beim sachlichen Anwendungsbereich von Kollisionsnormen ist deren Geltung in Rede: Die Normen der Rom II–VO gelten für außervertragliche Schuldverhältnisse, für vertragliche Schuldverhältnisse dagegen diejenigen der Rom I–VO. Der Begriff der Geltung betrifft auch Einzelheiten zur In-Kraft-Setzung von Normen nach den jeweiligen Normsetzungsverfahren. Um Einzelheiten solcher Fragen, die unter dem Begriff „Geltung“ erörtert werden, soll es im Folgenden nicht gehen, sondern um die grundlegende rechtsphilosophische Frage, die jedenfalls heute mit dem Begriff der Geltung verbunden ist: Die Frage nach der Normativität des Rechts. Auch Normativität ist zugegebenermaßen ein Wort, das in vielerlei Bedeutung verwendet und verstanden werden kann.<sup>5</sup> Wenn im Folgenden von Normativität die Rede ist, sind nicht rein subjektive Vorstellungen von der Sinnhaftigkeit oder Verbindlichkeit einzelner Rechtsnormen oder auch eines gesamten Rechtssystems gemeint, sondern die (objektive) Rationalität des Rechts. Normativität wird also als die Eigenschaft des Rechts verstanden, die das Recht rational erscheinen lässt. Rationales Recht basiert auf vernünftigen Gründen und ist somit für seine Adressatinnen befolgungswürdig. Es dient in dieser Form dazu, Menschen in ihren Unternehmungen rational zu leiten.<sup>6</sup> Die funktionelle Aufgabe des Rechts und seine Geltung sind damit verknüpft: Kommt dem Recht keine Normativität zu, fehlt es also an der rationalen Begründbarkeit, so kommt ihm gleichfalls weder Geltung zu, noch kann es als nachvollziehbare Richtschnur die Adressatinnen in ihrem Handeln leiten. Die Normativität des Rechts verstehe ich also als notwendige Bedingung seiner Geltung. Wenn in der Rechtsphilosophie über das Recht oder seine Geltung verhandelt wird, werden, wenn man diesem Verständnis folgt, normative Fragen diskutiert. Der Begriff der Rechtsgeltung ist wohl sogar der Schlüsselbegriff, unter dem in der Rechtsphilosophie jedenfalls seit

---

<sup>5</sup> *Hilgendorf*, in: Mahlmann (Hrsg.), FS für Hubert Rottleuthner; *Green*, *The Normativity of Law: What is the Problem?*, abrufbar unter [https://www.uvic.ca/victoria-colloquium/assets/docs/Green\\_Normativity.pdf](https://www.uvic.ca/victoria-colloquium/assets/docs/Green_Normativity.pdf), zuletzt abgerufen am 31. 8. 2020; *Enoch*, *Oxford Studies in the Philosophy of Law* 1 (2011), 1 (2); *Stemmer*, *Normativität*, Berlin/New York 2008, S. 12. Kuch spricht treffend von der „notorischen ‚Ungriffigkeit‘“ des Begriffs, s. *Kuch*, *Die Autorität des Rechts*, Tübingen 2016, S. 149.

<sup>6</sup> *Hruschka*, *Das Verstehen von Rechtstexten*, München 1972, S. 64 f.; vgl. auch *Wittreck* (Fn. 2), S. 35 ff.

etwa 100 Jahren die Normativität des Rechts verhandelt wird. Der Zusammenhang zwischen der Normativität des Rechts und seiner Fähigkeit, Menschen rational zu leiten, zeigt deutlich, dass es bei der Geltungsdiskussion nicht etwa um ein rein akademisches Glasperlenspiel ohne Weltbezug geht. Wenn Recht nicht rational erklärbar ist, wenn ihm keine Normativität zukommt, bleiben nur Fatalismus oder Nihilismus:<sup>7</sup> Die Inhalte des Rechts sind dann beliebig, belanglos, brüchig. Recht kann ohne Normativität – und damit ohne Geltung – seine gesellschaftliche Ordnungsfunktion kaum mehr erfüllen. Auch deshalb kann man nur zustimmen, wenn José Llompart formuliert, die Geltungsfrage sei „das Kernproblem der Theorie und Philosophie des Rechts überhaupt“.<sup>8</sup> Die Geltungsfrage führt uns zugleich unweigerlich zur Frage nach dem Begriff des Rechts selbst, nach seinen zentralen Eigenschaften und seinen Wirkungen.

### III. Die Praxis des Rechts als Schlüssel zur Rechtsgeltung

#### 1. Geltung, Praxis und Anerkennung

Die folgenden Zeilen nähern sich der Rechtsgeltung aus einer pragmatischen Perspektive, in der die rechtliche Praxis zentral steht. Die Praxis des Rechts ist vom Diskurs unterschiedlicher Akteure geprägt.<sup>9</sup> Gesetzgeber, Richterinnen und Beamte – um einige der zentralen Akteure des Rechts zu benennen – stehen in ihren Rechtssetzungen und Rechtsauslegungen in einem stetig fortlaufenden Diskurs, in dem Begründungen in Form von Argumentationen eine entscheidende Rolle spielen. Die Richterin begründet ihr Urteil. Auch für Gesetze finden wir Begründungen der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Akteure. Manchmal mag eine Richterin ihr Urteil schlicht durch einen Verweis auf den Wortlaut des Gesetzes begründen, manchmal mit dem Gesetzeszweck, oder auch mit der Sachgerechtigkeit einer Lösung. Immer aber geht es in den Begründungen darum, rechtlichen Positionen Rationalität zu verleihen: Wir wären irritiert, wenn wir in einem Urteil lesen würden, dass der Beklagte zur Schadensersatzzahlung verpflichtet ist, „weil heute Donnerstag ist“. Dem Urteil würde seine Überzeugungskraft fehlen, es wäre in seiner Normativität gefährdet. Hier zeigt sich der normative Charakter der rechtlichen Praxis, in der es um die Verwirklichung rechtlicher Geltungsansprüche geht.<sup>10</sup> Dabei spielen in der Praxis des Rechts Anerkennungsstrukturen eine maßgebliche Rolle. Anerkennung ist spätes-

---

<sup>7</sup> *Brandom*, in: Hubbs/Lind, *Pragmatism, Law, and Language*, New York 2014, S. 19 (19 f.).

<sup>8</sup> *Llompart* (Fn. 2), S. 179.

<sup>9</sup> Vgl. dazu schon *Arnold*, *Geltung, Diskurs und Rhetorik – Der Geltungsbegriff* Joachim Hruschkas im Modus der Anerkennung, *JRE* 27, Zugleich Gedächtnisschrift für Joachim Hruschka, Berlin 2019, S. 21 (29); *Arnold*, in: Klippel/Loehnig/Walter (Hrsg.), *Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts*, Bielefeld 2016, S. 5.

<sup>10</sup> Zum Folgenden noch ohne Bezugnahme auf die Rechtsgeltung *Arnold*, in: Klippel/Loehnig/Walter (Fn. 9), S. 13 ff.; sowie *Arnold*, *MOPP* 2017, S. 257 (272).